

Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

1. Einleitung

Als Kapitalverwaltungsgesellschaft handeln wir, die Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend auch „KVG“ genannt), ausschließlich im Interesse unserer Anleger¹. Wir gehen unserer Tätigkeit ehrlich, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach, um dabei im besten Interesse der von uns verwalteten Investmentvermögen, deren Anleger und der Integrität des Marktes zu handeln.

Wir haben zum Management von Interessenkonflikten angemessene organisatorische Vorkehrungen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung sowie – soweit Interessenkonflikte nicht vermieden werden können – zur Offenlegung von Interessenkonflikten getroffen. Ziel ist es zu verhindern, dass Interessenkonflikte den von uns verwalteten Investmentvermögen oder deren Anlegern schaden.

In Übereinstimmung mit den maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben informieren wir Sie nachfolgend über unsere Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten.

2. Mögliche Interessenkonflikte

Im Zusammenhang mit der Verwaltung von Investmentvermögen können sich Interessenkonflikte ergeben zwischen:

- a. der KVG sowie ihren Mitarbeitern² oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit der KVG verbunden ist, und dem von ihr verwalteten Investmentvermögen oder dessen Anlegern,
- b. dem Investmentvermögen oder dessen Anlegern und einem anderen Investmentvermögen (innerhalb der Commerz Real Gruppe oder außerhalb dieser) oder dessen Anlegern,
- c. dem Investmentvermögen oder dessen Anlegern und einem anderen Kunden der KVG,
- d. zwei Kunden der KVG.

Es können unter anderem die nachfolgenden Situationen Interessenkonflikte begünstigen:

- Gewährung und Annahme von Zuwendungen (persönliche Zuwendungen oder Vertriebsanreize),
- Ankäufe von Objekten, die für mehrere Investmentvermögen der Commerz Real Gruppe von Interesse sind,
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen oder Personen (insbesondere aus der Commerz Real Gruppe),
- Persönliche Geschäfte von Mitarbeitern,
- Vergütungs- und Anreizsysteme,
- Persönliche Beziehungen von Mitarbeitern zu Unternehmen bzw. Personen, mit denen eine geschäftliche Beziehung eingegangen werden soll bzw. bereits besteht,
- Nebentätigkeiten von Mitarbeitern,
- Mandate von Mitarbeitern.

3. Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten

Wir haben in der Commerz Real Gruppe eine unabhängige und dauerhafte Compliance-Organisation eingerichtet, welche die zentrale Funktion beim Management von Interessenkonflikten übernimmt. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, potenzielle Interessenkonflikte unverzüglich Compliance zu melden, jedoch spätestens bevor Dritten gegenüber vertragliche Verpflichtungen eingegangen werden.

Im Einzelnen haben wir unter anderem folgende Maßnahmen zur Verhinderung und Bewältigung von (potenziellen) Interessenkonflikten ergriffen:

¹ Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird nur die grammatikalisch männliche Form verwendet. Gemeint sind stets Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität (männlich / weiblich / divers).

² Unter dem Begriff Mitarbeiter sind auch die Führungskräfte sowie die Geschäftsleitung zu verstehen.

- Regelungen für die Annahme und Gewährung von Zuwendungen (persönliche Zuwendungen oder Vertriebsanreize),
- Etablierung eines Allokationsprozesses, wonach bei Interessebekundung mehrerer Investmentvermögen der Commerz Real Gruppe eine Zuteilung des Assets mittels eines Allokationskomitees nach vorab definierten Kriterien (Rotationsprinzip) erfolgt,
- Trennung von Aufgaben und Verantwortungsbereichen, die als miteinander unvereinbar angesehen werden können oder potenziell Interessenkonflikte hervorrufen können,
- Kontrolle des Umgangs mit Insiderinformationen und deren Weitergabe,
- Verhängen von Restriktionen mittels Restricted List,
- Einrichtung von (ad hoc-) Vertraulichkeitsbereichen, um den Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen,
- Regelungen in Bezug auf persönliche Geschäfte von Mitarbeitern und Verpflichtung zur Einhaltung des Insiderrechts,
- angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme, um keine Fehlanreize zu setzen,
- Regelungen zu Nebentätigkeiten (Anzeige- und Genehmigungspflichten),
- Regelungen zu Mandaten (Anzeige- und Genehmigungspflichten),
- regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter in Bezug auf gesetzliche Anforderungen und interne Richtlinien.

Die Offenlegung von Interessenkonflikten stellt das letzte Mittel dar, das nur eingesetzt wird, wenn die getroffenen organisatorischen Vorkehrungen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten eines Interessenkonfliktes nicht ausreichend sind, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird.

4. BVI-Wohlverhaltensregeln

Der BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. („BVI“) hat in seinen Wohlverhaltensregeln freiwillige Standards für die Investmentbranche festgelegt, die über die gesetzlichen Pflichten von Kapitalverwaltungsgesellschaften hinausgehen. Sie tragen deren Rolle als Treuhänder der verwalteten Investmentvermögen Rechnung, die besonders hohe Anforderungen an das Verhalten gegenüber den Anlegern stellt.

Wir haben neben den gesetzlichen Vorgaben die Wohlverhaltensregeln des BVI als Standard verantwortungsvollen Umgangs mit dem Kapital und den Rechten der Anleger im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung anerkannt und diese umgesetzt.

Stand: Juli 2022